

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Vorhaben BEBAUUNGSPLAN Nr.3 „PV-ANLAGE BARGISCHOW“

Stand: Dezember 2024

Grundlage: mdl. Auftrag vom Dez. 2023

Verfasser:

Dr. Bernd Endler
Verdiring 42
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395-5825061, 015128982674
eMail: bernd-endler@t-online.de

Auftraggeber:

Erneuerbare Energien Bargischow GmbH & Co.KG
Am Hohen Stein
17398 Bargischow/OT Woserow

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Die Arbeit ist nur für den Auftraggeber und für den angegebenen Zweck bestimmt.

Neubrandenburg, 30.11.2024



Dr. rer. nat. Bernd Endler

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 04.04.2025
Unterschrift: *Herold*

Inhalts- und Quellenverzeichnis

- 1 Einführung
- 2 Vorkommen streng geschützter Arten in der geplanten Vorhabenfläche
 - 2.1 Untersuchungen
 - 2.2 Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen
 - 2.3 Vorkommen streng geschützter Tierarten folgender Tiergruppen
 - 2.3.1 Molusca
 - 2.3.2 Odonata
 - 2.3.3 Coleoptera
 - 2.3.4 Lepidoptera
 - 2.3.5 Amphibia
 - 2.3.6 Reptilia
 - 2.3.7 Fledermäuse
 - 2.3.8 Weitere Mammalia
 - 2.3.9 Avis
- 3 Betroffenheit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

1 Einführung

Die Gemeinde Bargischow beabsichtigt, mit dem B-Plan Nr. 3 die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer PV-Anlage durch die Erneuerbare Energien Bargischow GmbH & Co. KG (Vorhabenträgerin).

Planungsraum befindet sich südwestlich der Ortslage Bargischow beidseits der Bahnlinie Angermünde – Stralsund (s. Abb. 1 Planzeichnung /1/).

Die Planung soll Baurecht zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf ca. 30 ha schaffen mit dem Ziel des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Die Photovoltaikflächen umfassen 4 Teilflächen entlang der Bahnlinie Angermünde – Stralsund und werden als „Sonstiges Sondergebiet“ ausgewiesen.

Bauflächen umfassen ca. 30 ha Intensivackerflächen. Ausgehend von der VG49 nach Süden wird die Planfläche 3 durch einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg (**Plattenwege**) entlang der Bahnlinie erschlossen. Die nördlich der VG 49 gelegenen Flächen 1, 2 und 4 werden entlang der Bahnlinie durch Schotterwege erschlossen (s. Abb. 1 Planzeichnung).

Die Flächen werden zu 70 % mit Solartischen verschattet. 30 % der Flächen werden nicht verschattet. In den Boden gerammte verzinkte Stützen halten die Unterkonstruktion der Solarmodule. Die Module werden gebündelt verkabelt und an einen Zentralwechselrichter angeschlossen.

Die Bauhöhe der Solarmodule und Nebenanlagen ist auf 4,5 m ü. G. begrenzt.

PLANZEICHNUNG TEIL A

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) in Verbindung mit der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde Bargischow, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

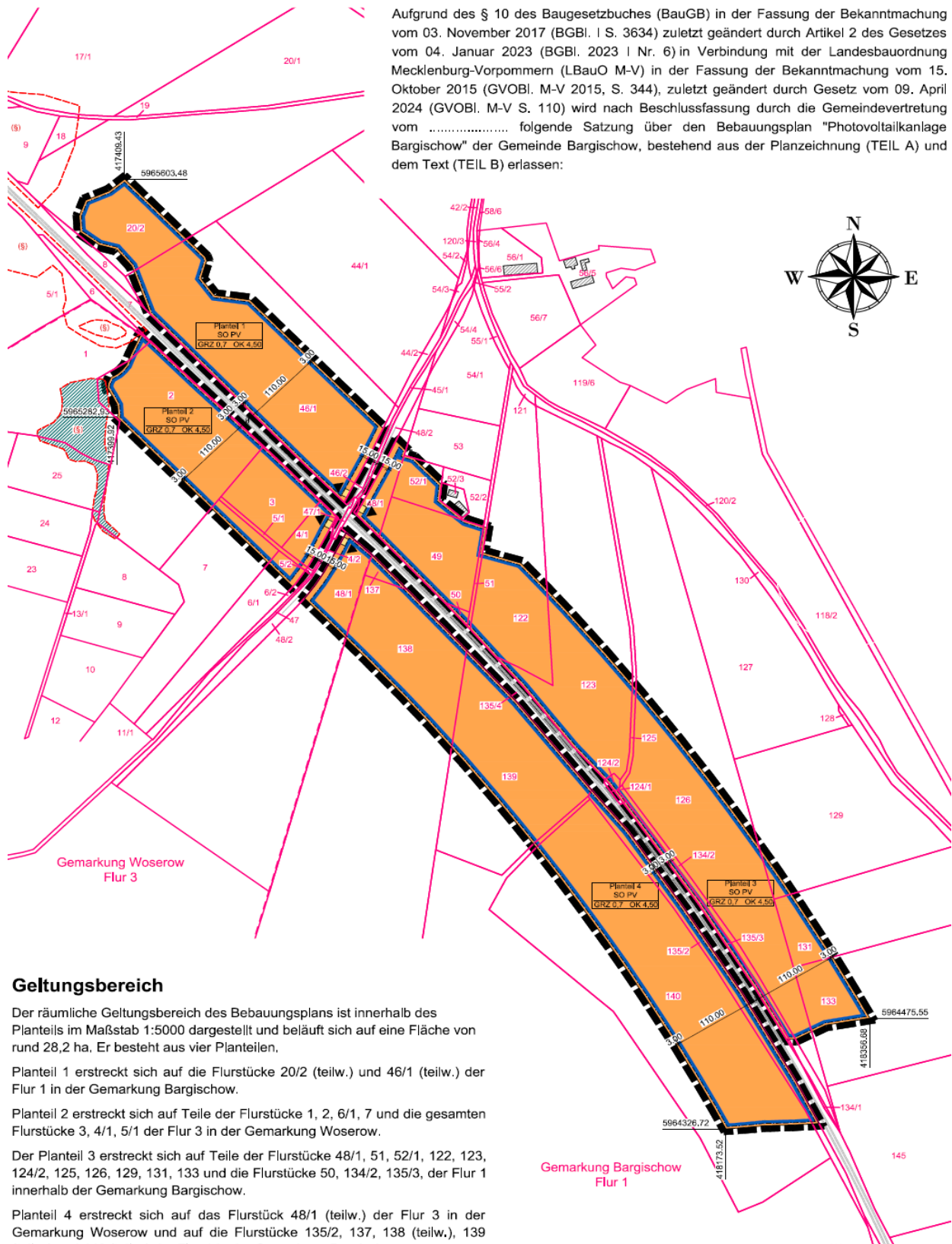


Abb. 1. Plangebiet

2 Vorkommen streng geschützter Arten in der geplanten Vorhabenfläche + 100-m-Puffer

2.1 Untersuchungen

Die Artengruppe der Vögel (Brutvögel) wurde nach SÜDBECK /2, 3/ im Geltungsbereich erfasst. Zug- und Rastvögel wurden in der Zugperiode 2023/24 untersucht. /3/.

2.2 Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen

Alle durch das Aufstellen der Photovoltaikpaneele direkt oder indirekt betroffenen Flächen sind Intensivackerflächen, deren Artenzusammensetzung vom Landwirt bestimmt wird (durch Aussaat und/oder Pflanzenschutzmaßnahmen). Daher kommen keinerlei streng geschützte Gefäßpflanzen vor.

2.3 Vorkommen streng geschützter Tierarten folgender Tiergruppen

2.3.1 Molusca

Muscheln und die Zierliche Tellerschnecke kommen auf Grund des Wasserlebensraumes nur in Kleingewässern und Gräben vor, die vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt werden.

2.3.2 Odonata

Odonaten sind an Wasserlebensräume gebunden (Larven). Daher sind nur in Kleingewässern und Gräben Vorkommen möglich. Diese werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.

2.3.3 Coleoptera

Streng geschützte Arten kommen auf Grund der Habitatstruktur nicht vor.

2.3.4 Lepidoptera

Streng geschützten Feuerfaltern und Nachtkerzenschwärmern fehlen die Nahrungspflanzen und feuchte Lebensräume.

2.3.5 Amphibia

Potenzielle Laichgewässer (1 Kleingewässer im Nordwesten an den Geltungsbereich angrenzend) sind im weiteren Umfeld vorhanden, aber laichende Amphibien konnten während der Begehungen zu Vögeln nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung der potenziellen Laichgewässer ist vorhabenbedingt nicht vorgesehen.

2.3.6 Reptilia

Bei Begehungen zur Kartierung der Avifauna wurden keine Reptilien festgestellt. Die vorhandenen Lebensräume sind für Reptilien ungeeignet.

2.3.7 Fledermäuse

Das Vorkommen von Fledermausarten ist wahrscheinlich. Der Geltungsbereich eignet sich aber nur als Nahrungshabitat.

2.3.8 Weitere Mammalia

Biber und Fischotter kommen nicht vor, weil Feuchtlebensräume fehlen. Über das Vorkommen von Haselmäusen ist nichts bekannt. Hasel als Nahrungspflanze kommt nicht vor. Der Standort ist weit von den bekannten Haselmausvorkommen entfernt.

2.3.9 Avis

Brutvögel

Nachgewiesene Brutvögel gemäß Untersuchung 2023 /3/ auf der geplanten Vorhabenfläche sowie im 100-m-Puffer sind in Abb. 2 dargestellt.

Habitatausstattung im Geltungsbereich + 100-m-Puffer

Der zu überbauende Teil des Geltungsbereiches besteht ausschließlich aus intensiv genutztem Ackerland. Angrenzende Biotope anderer Spezifikation sind ausgegrenzt worden, um jegliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung von vornherein auszuschließen.

Die Planteile 2 und 4 werden von den Planteilen 1 und 3 durch eine zweigleisige Bahnlinie getrennt. Im Bereich des Planteils 3 verläuft ein Wirtschaftsweg (Betonplatten) entlang der Bahnlinie.

Auf Ruderalfluren zwischen Weg und Bahnlinie stocken vereinzelt kleinflächige Gebüsch (meist Holunder oder Schlehe). Diese Areale werden nicht vorhabenbedingt genutzt oder verändert, folglich auch nicht beeinträchtigt.

Die kaum strukturierten Ackerflächen werden mit Raps-, Weizen- und Mais bestellt (s. Abb. 2)

Buchfink	B
Bachstelze	Ba
Braunkehlchen	Bk
Dorngrasmücke	Dg
Feldlerche	Fl
Goldammer	G
Grauammer	Ga
Mönchsgrasmücke	Mg
Schafstelze	St
Schwarzkehlchen	Swk
Sprosser	Spr

11 Brutvogelarten stellen ein durchschnittliches Artenspektrum für eine ausgeräumte Agrarlandschaft da. Nur 2 Arten (Fettdruck) sind streng geschützt, in MV aber keineswegs bestandsbedroht.

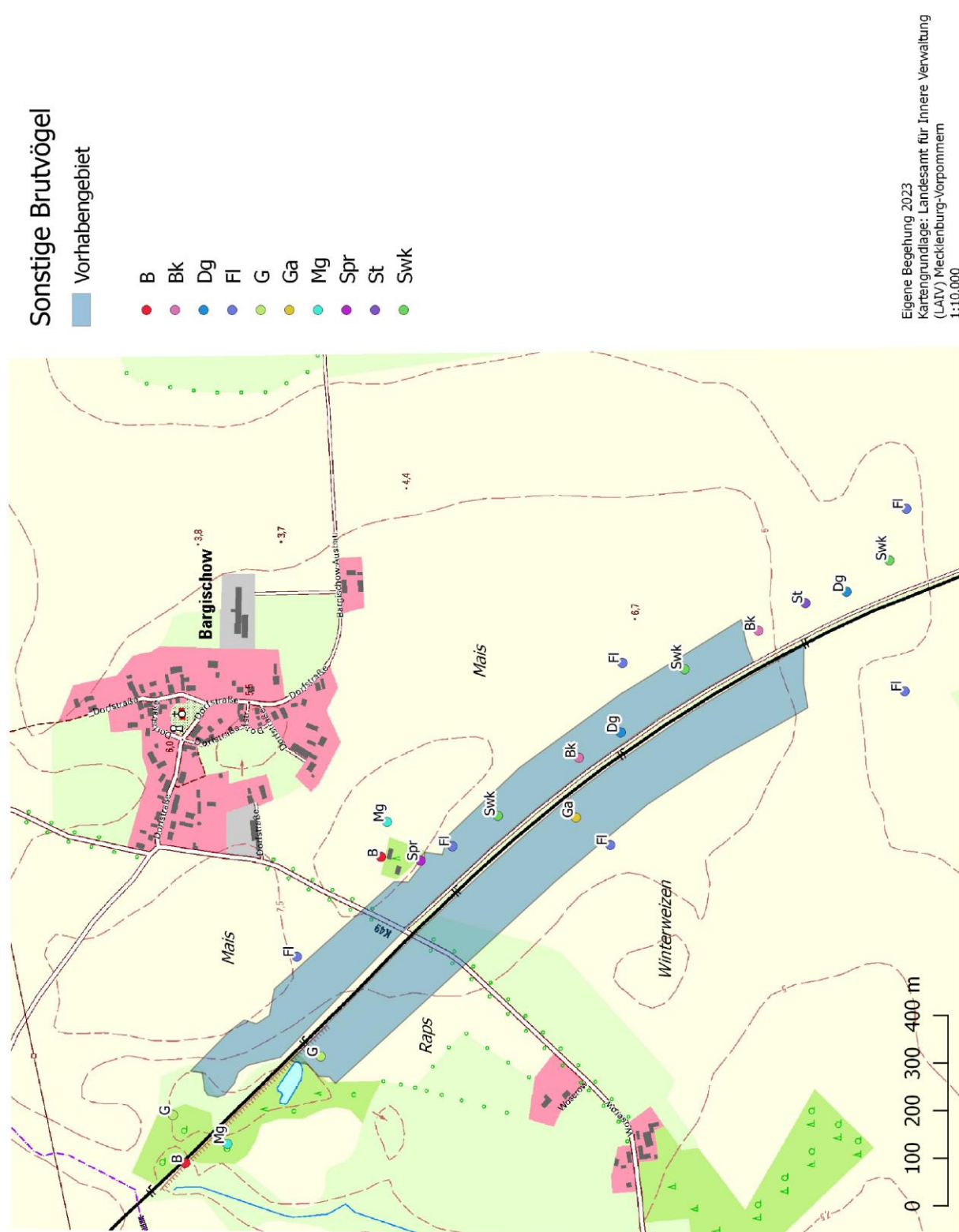


Abb. 2. Brutvogelkartierung

Vogelzug/Rast

Ein klassifiziertes Rastgebiet Land für Wat- und Wasservögel der Stufe 4 gibt es südlich der VG49 auf 418 ha. In Planteil 1,2 und Teilen von 4 befindet sich ein Rastgebiet der Stufe 3.

Die Ergebnisse eigener Erhebungen zu Vogelzug/-rast im Zeitraum 2023/24 ergaben keine relevante Nutzung des Geltungsbereiches und seines 100-m-Umfeldes /3/.

Fazit:

Untersuchungen zum Vogelzug und zur Rast in den Jahren 2023 bis 2024 ergaben keine besondere Bedeutung der Vorhabenfläche und des 100-m-Puffers für Rast und Zug von Vögeln.

3 Betroffenheit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die Betroffenheit der Verbotstatbestände ist nur gemäß § 44 Abs. 1 zu beurteilen, da Zugriff, Besitz und Vermarktung von wildwachsenden besonders geschützten Pflanzen und Tieren gemäß § 44 Abs. 2 nicht vorgesehen sind.

Da die zu überbauenden Flächen und vorhabenbedingt in Mitleidenschaft gezogene Flächen Intensivackerflächen sind, werden lediglich Kulturpflanzen und deren Begleitflora (soweit welche zugelassen werden) beseitigt. Streng geschützte Arten könnten nur aus den Gruppen Vögel und Fledermäuse vorhabenbedingt beeinträchtigt werden, weil andere streng geschützte Arten nicht vorkommen oder vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt werden können.

Verbot des Fangs, des Nachstellens, der Verletzung, Tötung besonders geschützter Arten oder ihrer Entwicklungsformen (Tötungsverbot)**Vögel - Sonstige Arten**

Brutvögel im Geltungsbereich (besonders und streng geschützten Vogelarten) sind gemäß allgemeinen Erkenntnissen zu Beeinträchtigungen von Vögeln durch auf gegenüber diesen unempfindlich. Gemäß einer Metastudie des NABU verbessern sich sogar die Brutbedingungen /4/.

Einzigste Art, die auf o. g. zur Überbauung vorgesehenen Flächen brütet, ist die Feldlerche. Erfolgen die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit, ist auch hier jede Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen. Im Übrigen ist es leicht möglich, vor Beginn der Arbeiten festzustellen, ob in den Bereichen, die überbaut oder befahren werden, Feldlerchen brüten.

Alle anderen nachgewiesenen Brutvogelarten brüten außerhalb der zur Überbauung vorgesehenen Ackerflächen, zwischen Bahndamm und Zuwegung entlang der Bahnlinie. Daher ist jede Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die streng geschützten Braunkehlchen und Grauammern.

Fazit:

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für im Nahbereich vorkommende Passeres ist ausgeschlossen.

Vogelzug und -rast

Untersuchungen zum Vogelzug und zur Vogelrast ergaben keine diesbezügliche Nutzung des Geltungsbereiches. Es finden lediglich Überflüge statt von denen kein Tötungsrisiko ausgeht /3/.

Fledermäuse

Die Nutzung des Geltungsbereiches als Nahrungsquartier ist denkbar. Vorhabenbedingte erhöhte Tötungsraten sind nicht denkbar.

Vermutet werden kann ein Tötungsrisiko durch schnellen Zugverkehr.

Fazit:

Der Verbotstatbestand – Tötungsverbot ist nicht betroffen.

Verbot erheblicher Störung während Fortpflanzungszeit, Aufzuchtzeit, Mauser-, Überwinterungs- und Zugzeit (Störungsverbot)

Vögel:

Störung der Brut auf der Vorhabenfläche

Art	Potenzielle Fortpflanzungsstätte	vorhabenbedingte Störung (Vergrämung) von der Fortpflanzungsstätte	Vorkommen in MV Anzahl Brutpaare
Feldlerche	am Boden in Feldkulturen oder auf Grünland	Vernichtung von Nestern und Jungvögeln in der Brutzeit durch Gründungsarbeiten	600.000 bis 1.000.000

Tabelle: Fortpflanzungsstätten und Bestandsstatus der Brutvögel in Arealen mit vorhabenbedingten Störungen

Die vorkommenden Arten (besonders geschützte Art), insbesondere Bodenbrüter, könnten bei Bauarbeiten während der Brutzeit gestört (Nachstellverbot) und deren Jungvögel oder Eier durch Beseitigung der Nester getötet werden. Dieselbe Störung bzw. Tötung tritt allerdings auch durch den normalen Feldbau beispielsweise beim Anbau von Wintergetreide auf. Es ändert sich hier also vorhabenbedingt nichts. Wahrscheinlich kommt es bei Störungen zur Verlagerung des Brutplatzes.

Die Feldlerchenbrutplätze variieren von Jahr zu Jahr. Sie sind u. a. von der angebauten Kulturart abhängig. Daher kann über den Feldlerchenbesatz zu Baubeginn vorab gar nichts ausgesagt werden. Der Feldlerchenbesatz sollte vor Baubeginn festgestellt werden und möglicherweise Baumaßnahmen ausgenommen werden.

Störungen in der Betriebsphase durch Anwesenheit von Menschen (Servicepersonal) ist nahezu ausgeschlossen durch die äußerst geringe Fluchtdistanz brütender Feldlerchen.

Eine Beeinträchtigung der regionalen Population der Feldlerche von mehreren 100.000 Brutpaaren wäre allerdings weder durch Störung noch durch Tötung einzelner Brutpaare möglich.

Zwischen dem 01. März bis 30. August dürfen Brutvögel nicht gestört oder getötet werden. Die in den Strauch- und Ruderalstrukturen brütenden Arten zwischen Bahnlinie und Zuwegung sind durch den laufenden Zugverkehr gegenüber Störungen in der Bauphase oder in der Betriebsphase durch Servicepersonal in angrenzenden Arealen „resistent“.

Fazit:

Vorhabenbedingte Störungen der vorkommenden Brutvögel sind bei Beachtung o.g. Maßnahmen ausgeschlossen, insbesondere auch deshalb, weil keine Gehölzstrukturen vorhabenbedingt beeinträchtigt werden.

Störung in der Überwinterungs- und Zugzeit

Untersuchungen zu Durchzug und zur Rast ergaben keine Durchzügler oder Rastvögel, so dass relevante Störungen schon deshalb nicht auftreten können.

Rastplätze (Nahrungsflächen) Land Stufe 4 sind vorhanden, wurden aber im Geltungsbereich nicht frequentiert.

Störung von Nahrungshabitaten

Baubedingte und betriebsbedingte Einschränkungen der Jagdhabitate von Nahrungsgästen und Durchzüglern sind ohne Belang, weil sie verglichen mit den Gesamtflächengrößen dermaßen kleinflächig sind, daß sie ähnlich zu bewerten sind, wie etwa Bodenbearbeitungsmaßnahmen, die immer nur im Bereich der unmittelbaren Maschinenarbeitsbreiten störend wirken.

Fledermäuse:

Beeinträchtigungen für die Jagd der Fledermäuse sind nicht zu erwarten, da der Geltungsbereich nicht in bevorzugten Jagdgebieten (Gewässer, Waldränder, Hecken) lokalisiert sind.

Fazit:

Der Verbotstatbestand – Störungsverbot ist vorhabenbedingt nicht betroffen.

Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten aus der Natur (Schädigungsverbot)

Vorhabenbedingt finden derartige Handlungen nicht statt. Es werden weder Gehölze gerodet noch Gebäude beseitigt, sondern nur Intensivacker überbaut und befahren. Hier befinden sich bestenfalls einjährige Fortpflanzungsstätten.

Fazit:

Vorhabenbedingte Verstöße gegen Bestimmungen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind nicht zu erwarten.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- /1/ : Satzung der Gemeinde Bargischow über den Bebauungsplan Nr. 3
„Photovoltaikanlage Bargischow“
Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Neubrandenburg 2024

- /2/ SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K.
& C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

- /3/ ENDLER, B:
Bericht zur Kartierung der Avifauna in den Jahren 2023 und 2024 im Vorhabenbereich
der Photovoltaikanlage Bargischow Stand: Nov. 2024

- /4/ ZAPLATA, M. STÖFER, M.:
Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlandes
NABU 2022